

Deckblatt Nr. 12

zum Bebauungsplan „Allmannsberger Wiese West“

Markt Fürstenzell, Landkreis Passau

Die Festsetzungen durch Text werden wie folgt geändert:

III. Bauordnungsrechtliche Festsetzungen

§ 19 Dächer

(1) Dachform, -neigung und Material wird wie folgt ergänzt:

...

...

...

Dacheindeckung auch in Ziegel hellgrau zulässig.

...

...

...

Fürstenzell, 02.08.2005

MARKT FÜRSTENZELL



Lehner
1. Bürgermeister



Bebauungsplan
„Allmannsberger Wiese West“
Markt Fürstenzell, Landkreis Passau

Begründung und Erläuterung
zum Deckblatt Nr. 12

Eigentümer eines Baugrundstücks im Baugebiet „Allmannsberger Wiese West“ haben beantragt, für ihr geplantes Einfamilienhaus mit Doppelgarage die äußerst ruhigen Satteldachflächen mit hellgrauen Dachziegeln eindecken zu dürfen.

Der Bebauungsplan „Allmannsberger Wiese West“ wird daher durch Zulassung einer hellgrauen Dacheindeckung für das gesamte Baugebiet geändert um dadurch den Bauwerbern mehr gestalterischen Freiraum in der Planung ihrer Gebäude zu geben.

Fürstenzell, 02.08.2005

MARKT FÜRSTENZELL



Lehner

1. Bürgermeister



Verfahrensvermerke:

Der Markt hat mit Beschluss vom 30.11.2005 das Deckblatt Nr. 12 zum Bebauungsplan „Allmannsberger Wiese West“ gemäß § 10 Abs. 1 BauGB und Art. 91 Abs. 3 BayBO als Satzung beschlossen.

Fürstenzell, 01.12.2005

MARKT FÜRSTENZELL



Lehner
1. Bürgermeister

Der Satzungsbeschluss des Deckblattes sowie Ort und Zeit seiner Auslegung wurden ortsüblich durch Anschlag an den Gemeindefafeln am 01.12.2005 bekannt gegeben. Das Deckblatt wird mit dem Tage der Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB, das ist am 01.12.2005 rechtsverbindlich.

Gemäß § 215 Abs. 1 des Baugesetzbuches ist eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Baugesetzbuches beim Zustandekommen eines Bebauungsplanes unbeachtlich, wenn sie im Falle einer Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, im Falle einer Verletzung der in § 214 Abs. 2 BauGB bezeichneten Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans sowie im Falle von Abwägungsmängeln nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB nicht schriftlich innerhalb von zwei Jahren seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 des Baugesetzbuches über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Fürstenzell, 01.12.2005

MARKT FÜRSTENZELL



Lehner
1. Bürgermeister

